

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Haan
im Bereich „Haan Windhövel - Neuer Markt“
vom 13.12.2017**

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Zur Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Haan Windhövel - Neuer Markt“ steht der Stadt Haan gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

**§ 2
Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung befindet sich zwischen dem Schillerpark im Norden, dem Neuen Markt im Osten, der Bebauung entlang der Kaiserstr. 19-21 im Süden sowie den Flächen der Tiefgarage Schillerstraße und dem Windhövel im Westen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtsatzung berührt:

Gemarkung Haan, Flur 21 die Flurstücke 898, 902, 904, 905 und 908 sowie in der Flur 26 die Flurstücke 296, 313, 366, 368.

**§ 3
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentl. einschließlich anliegendem Lageplan auf Anordnung vom 13.12.2017 im Amtsblatt der Stadt haan am 20.12.2017, in Kraft ab 20.12.2017

Anlage zur Vorkaufsrechtsatzung

